

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke und Dr. Ulrich Goll FDP/DVP

und

Antwort

des Justizministeriums

Todesfall in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Bruchsal vom 8. April 2015 und Drogen im Justizvollzug

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hatte die Anstaltsleitung der JVA Bruchsal über Drogenprobleme des am 8. April 2015 in der JVA verstorbenen Inhaftierten?
2. Welche Erkenntnisse hat sie zur Herkunft des im Blut des Verstorbenen gefundenen Methadons?
3. Welche Erkenntnisse hat sie zu dem im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ vom 2. Mai 2015 dargestellten Sachverhalt, vier Sanitätsbedienstete der JVA Bruchsal hätten zwischen Ende Januar und Mitte Februar Überlastungsanzeigen eingereicht, die an das Justizministerium weitergeleitet worden seien und in denen eine unzureichende Personalausstattung und unzureichende Räumlichkeiten sowie die große Anzahl von Häftlingen, an die Methadon ausgegeben werden müsse, beklagt worden sei?
4. Wann hat der Justizminister von diesen Überlastungsanzeigen erfahren?
5. Wie oft wird die Zelle eines in Baden-Württemberg Inhaftierten und der Inhaftierte selbst im Jahr, ohne Vorliegen besonderer Vorkommnisse, auf verbotene Gegenstände hin untersucht?
6. Werden die Kontrollen angekündigt und wenn ja, mit welchem zeitlichen Vorlauf?
7. Welche Erkenntnisse hat sie über Drogenhandel und -konsum in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten?

8. Wie wird dagegen vorgegangen (u. a. unter Angabe des diesbezüglichen personellen und finanziellen Aufwands)?

05.05.2015

Dr. Rülke, Dr. Goll FDP/DVP

Begründung

Am 8. April 2015 wird in der JVA Bruchsal ein Häftling tot aufgefunden. In seinem Blut wird Methadon festgestellt.

Am 2. Mai 2015 berichtet das Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“, dass vier Sanitätsbedienstete zwischen Ende Januar und Mitte Februar Überlastungsanzeigen eingereicht haben, die an das Justizministerium weitergeleitet wurden. Darin seien eine unzureichende Personalausstattung und unzureichende Räumlichkeiten sowie die große Anzahl von Häftlingen, an die Methadon ausgegeben werden müsse, beklagt worden.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 22. Juni 2015 Nr. 4401/0117 beantwortet das Justizministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse hatte die Anstaltsleitung der JVA Bruchsal über Drogenprobleme des am 8. April 2015 in der JVA verstorbenen Inhaftierten?

Der Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt B. war aus dem der Inhaftierung zugrunde liegenden Urteil des Landgerichts H. vom 29. Juni 2012 sowie einem forensisch-psychiatrischen Gutachten vom 25. Januar 2015, das aufgrund richterlichen Beschlusses im Rahmen eines gegen den Gefangenen noch anhängigen Strafverfahrens eingeholt wurde, bekannt, dass der Verstorbene vor seiner Inhaftierung Gelegenheitskonsument von Alkohol und Drogen war, wobei das Ausmaß nach den Ausführungen im Gutachten allenfalls das eines episodisch intermittierenden schädlichen Missbrauchs psychotroper Substanzen erreicht haben dürfte. Anhaltspunkte für eine Alkohol- oder Betäubungsmittelabhängigkeit im Sinne eines Abhängigkeitssyndroms ergaben sich nach den Feststellungen des Urteils und des Sachverständigengutachtens nicht.

Die Justizvollzugsanstalt B. hatte das forensisch-psychiatrische Gutachten vom 25. Januar 2015 bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angefordert, um es im Rahmen der Vollzugsplanung auszuwerten. Ein Hauptaugenmerk lag dabei auf einer vom Gefangenen ausgehenden Gefährdung anderer Personen und einer möglicherweise weiteren Reduzierung der angeordneten besonderen Sicherungsmaßnahmen.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. *Welche Erkenntnisse hat sie zur Herkunft des im Blut des Verstorbenen gefundenen Methadons?*

Nach dem vorläufigen Obduktionsergebnis vom 8. April 2015 ist ein beim Verstorbenen durchgeführter Schnelltest auf Methadon positiv ausgefallen. Wie der Gefangene an den Heroin-Ersatzstoff Methadon gelangt ist und ob dies ursächlich für den Tod war, ist Gegenstand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, die sich unter anderem gegen den Mitgefangenen E. richten.

Der Verstorbene hat in der Justizvollzugsanstalt B. nicht an einem überwachten Methadonprogramm teilgenommen. Nach der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über Substitution im Justizvollzug vom 15. Juli 2011 (Die Justiz 2011, S. 210) ist das Verabreichen von Substitutionsstoffen und das Überlassen dieser Stoffe nur im Rahmen einer Betäubungsmittelabhängigkeit zulässig und setzt voraus, dass die Behandlung medizinisch indiziert ist, der Behandlungszweck nicht anders erreicht werden kann und der oder die Drogenabhängige mit der Behandlung einverstanden ist. Beim Gefangenen war weder von einer Betäubungsmittelabhängigkeit auszugehen noch hatte dieser nach den bisherigen Erkenntnissen nach einer Substitutionsbehandlung verlangt.

3. *Welche Erkenntnisse hat sie zu dem im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ vom 2. Mai 2015 dargestellten Sachverhalt, vier Sanitätsbedienstete der JVA Bruchsal hätten zwischen Ende Januar und Mitte Februar Überlastungsanzeigen eingereicht, die an das Justizministerium weitergeleitet worden seien und in denen eine unzureichende Personalausstattung und unzureichende Räumlichkeiten sowie die große Anzahl von Häftlingen, an die Methadon ausgegeben werden müsse, beklagt worden sei?*

4. *Wann hat der Justizminister von diesen Überlastungsanzeigen erfahren?*

Zu 3. und 4.:

Am 16. Februar 2015 wurden dem Justizministerium seitens der Leitung der Justizvollzugsanstalt Bruchsal zwei mit „Überlastungsanzeigen“ überschriebene Schriftstücke von Beamten der Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt Bruchsal übermittelt. Daraufhin führte am 19. Februar 2015 die Medizinalreferentin des Justizministeriums in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal eine Nachschau durch, in deren Rahmen zwei weitere, ebenfalls als „Überlastungsanzeige“ überschriebene Schriftstücke von Beamten der dortigen Krankenabteilung übergeben wurden. Die „Überlastungsanzeigen“ waren – richtigerweise – an die Leitung der Justizvollzugsanstalt Bruchsal gerichtet worden.

Die „Überlastungsanzeige“ vom 30. Januar 2015 beklagt im Wesentlichen die Zunahme von substituierten Gefangenen und den Anstieg der Gefangenenzahlen in Bruchsal allgemein. Das tägliche Dienstgeschäft sei nur noch durch das Reagieren auf die Vielzahl von Anfragen und Wünschen gekennzeichnet. Es bestehe keine Möglichkeit, die Mittagspause geregelt abzuwickeln. Ferner wird das Fehlen einer Revierleitung und eines (hauptamtlichen) Anstaltsarztes beklagt. Die Bemühungen der Anstaltsleitung zur Entlastung des Krankenreviers werden ausdrücklich gewürdigt.

In der „Überlastungsanzeige“ vom 4. Februar 2015 wird weitgehend pauschal vorgetragen, es sei „keine qualitative und sichere Arbeit in der Krankenabteilung möglich“.

Lediglich die „Überlastungsanzeige“ vom 6. Februar 2015 benennt konkrete Tätigkeiten, die wegen angeblicher Überlastung nicht mehr erledigt werden könnten. Weiter wird moniert, dass Pausen nicht eingehalten werden könnten und Überstunden anfielen. Ausdrücklich positiv wird vermerkt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Krankenabteilung von Vorführungen bei externen Fachärzten entlastet worden seien.

Schließlich wird in einem Schreiben unter dem Datum 10. Februar 2015 lediglich mitgeteilt, dass der Verfasser aufgrund seines Gesundheitszustandes weder als stellvertretender Revierleiter noch als Revierleiter zur Verfügung stehen werde.

Im Rahmen der Nachschau durch die Medizinalreferentin am 19. Februar 2015 wurde mit Anstalts- und Verwaltungsleitung und den Bediensteten der Krankenabteilung der Inhalt der „Überlastungsanzeigen“ thematisiert und vereinbart, den Leiter der Krankenabteilung der Außenstelle Kislau ab dem 23. Februar 2015 an die Hauptanstalt abzuordnen und mit der kommissarischen Leitung der Krankenabteilung zu betrauen.

Am 25. Februar 2015 kam es zu einer weiteren Gesprächsrunde der Anstaltsleitung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Krankenabteilung über anstehende Probleme. Nach Rücksprache mit dem Justizministerium wurden finanzielle Mittel zur Beschaffung arbeitserleichternder Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

Im Februar 2015 trat die zuvor erkrankte Leiterin der Krankenabteilung ihren Dienst zunächst mit zwei, wenig später mit vier Stunden täglich wieder an, ohne dass die Besetzung des Krankenreviers im Übrigen reduziert wurde. Allerdings konnte sie ihre bisherige Funktion als Leiterin des Krankenreviers nicht mehr übernehmen, weshalb diese und die ebenfalls vakante Funktion des stellvertretenden Leiters der Krankenabteilung von der Justizvollzugsanstalt Bruchsal in Absprache mit dem Justizministerium ausgeschrieben wurde.

Im März 2015 wurde durch das Justizministeriums die Personalausstattung überprüft und festgestellt, dass sich diese unter Berücksichtigung der jeweiligen Anstaltsspezifika nicht wesentlich von den Krankenabteilungen vergleichbarer Justizvollzugsanstalten unterscheidet. Allerdings war anzuerkennen, dass es aufgrund verschiedener Umstände wie der Zunahme von Substitutionsfällen und der Vakanz in der Funktion eines hauptamtlichen Anstaltsarztes tatsächlich zu einer Mehrbelastung gekommen ist, der aber nach Kräften durch die bereits genannten Maßnahmen begegnet worden war. Unabhängig von der inhaltlichen Berechtigung der „Überlastungsanzeigen“ wurde der Justizvollzugsanstalt Bruchsal seitens des Justizministeriums gestattet, über einen externen Dienstleister gegebenenfalls zusätzliches Personal zu beschäftigen und Stellenanzeigen für Sanitätspersonal in Zeitungen in Auftrag zu geben. Schließlich konnte der kontinuierliche Einsatz eines Arztes organisiert werden.

Medizinische oder vollzugliche Vorfälle im Zusammenhang mit den „Überlastungsanzeigen“ sind nicht bekannt geworden. Bei Nachfragen wurde ein konkreter Anlass von den Verfassern der „Überlastungsanzeigen“ auch stets verneint. Eine Unterrichtung von Herrn Justizminister war daher zunächst nicht geboten.

Im weiteren Verlauf zeigte sich allerdings, dass die erhöhte mediale Aufmerksamkeit zu einer Verunsicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Krankenabteilung der Justizvollzugsanstalt Bruchsal geführt hatte. Mit Bericht vom 14. April 2015 teilte deshalb die Leitung der Justizvollzugsanstalt Bruchsal mit, dass die dort ergriffenen Maßnahmen insbesondere aufgrund des Fehlens einer Leitung der Krankenabteilung nicht mehr hinreichend seien. Daraufhin wurde seitens des Justizministeriums umgehend die Abordnung der Vollzugs- und Pflegedienstleiterin des Justizvollzugskrankenhauses an die Justizvollzugsanstalt Bruchsal zur kommissarischen Wahrnehmung dieser Leitungsfunktion veranlasst und weitere personelle Maßnahmen in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal in den Blick genommen. Frau Ministerialdirektorin wurde hierüber am 28. April 2015 und Herr Justizminister am 30. April 2015 unterrichtet.

Das Justizministerium nahm außerdem im Februar 2015 direkt mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Kontakt auf, um zu erreichen, dass die im Rahmen zahlreicher Sanierungsmaßnahmen ohnehin vorgesehenen baulichen Verbesserungen der Krankenabteilung vorgezogen werden. Dort wird derzeit geprüft, ob eine frühere Umsetzung möglich ist.

5. Wie oft wird die Zelle eines in Baden-Württemberg Inhaftierten und der Inhaftierte selbst im Jahr, ohne Vorliegen besonderer Vorkommnisse, auf verbotene Gegenstände hin untersucht?

Die Rechtsgrundlagen für die Durchsuchung von Gefangenen, ihren Sachen und der Hafträume finden sich in den einschlägigen Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuchs, für erwachsene Strafgefangene etwa in § 64 JVollzGB III. Danach

sind derartige Kontrollen grundsätzlich unbeschränkt zulässig. Einschränkungen bestehen über den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hinaus lediglich hinsichtlich der näheren Ausgestaltung und der Anordnungsmodalitäten. Die folgenden Mindeststandards gelten für Durchsuchungen im geschlossenen Justizvollzug.

Anlassunabhängigen Haftraumkontrollen liegt, wie bereits in der 36. Sitzung des Ständigen Ausschusses am 24. November 2014 ausgeführt, ein dreistufiges System zugrunde, welches durch Verwaltungsvorschrift vorgegeben ist. Die in der Regel täglich durchzuführende Sicherheitskontrolle dient dem Erkennen von Entweichungsvorbereitungen und beschränkt sich auf eine optische Überprüfung, ohne dass näher durchsucht wird. Die Standardkontrolle, die generell mindestens vier Mal im Jahr durchgeführt werden soll und bei besonders gefährlichen Gefangenen vor der Belegung des Haftraums und anschließend mindestens monatlich zu erfolgen hat, umfasst darüber hinaus die nähere Überprüfung der Einhaltung der Haftraumordnung, der Funktionsfähigkeit der elektrischen Anlagen, der Vollständigkeit des Inventars und des zulässigen Umfangs der im Haftraum befindlichen Habe des Gefangenen. Intensivkontrollen, die einmal jährlich vorzusehen sind und, soweit Manipulationen nicht auszuschließen sind, mit der Demontage sämtlicher demontierbaren Gegenstände und der Durchsuchung sämtlicher Gegenstände auch unter Einsatz technischer Mittel einhergehen, dienen schließlich der zuverlässigen Entfernung etwaiger unerlaubter Gegenstände gegebenenfalls auch aus angelegten Verstecken.

Hinsichtlich der Durchsuchungen von Gefangenen unterscheidet das Gesetz zwischen solchen ohne und solchen mit Entkleidung.

Zumindest durch Abtasten und Absonden sind Gefangene vor dem Verlassen der Anstalt, vor sogenannten Langzeitbesuchen sowie generell nach Besuchen zu durchsuchen. In Verbindung mit Intensivkontrollen der Hafträume sind auch die Gefangenen zu durchsuchen. Bei besonders gefährlichen Gefangenen hat die Durchsuchung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen.

Körperliche Durchsuchungen mit Entkleidung, in der Öffentlichkeit in jüngerer Zeit als „Nacktdurchsuchungen“ bezeichnet, erfolgen grundsätzlich bei der Aufnahme und nach jeder Abwesenheit von der Justizvollzugsanstalt, es sei denn, es kann nach Aus- oder Vorführungen ausgeschlossen werden, dass Gelegenheit zur Verschaffung verbotener Gegenstände bestand oder dass die Durchsuchung sonst unverhältnismäßig erscheint. Nach dem Besuch sind körperliche Durchsuchungen mit Entkleidung bei Gefangenen zumindest stichprobenartig und jedenfalls dann vorgesehen, wenn den Besuchern während des Besuchs ein Toilettengang ermöglicht wurde, ohne dass anschließend dessen Kontrolle wiederholt wurde.

6. Werden die Kontrollen angekündigt und wenn ja, mit welchem zeitlichen Vorlauf?

Aus naheliegenden Gründen werden Haftraumkontrollen nicht angekündigt. Nr. 1 VV zu § 64 JVollzGB regelt, dass sich die Vollzugsbediensteten im geschlossenen Vollzug durch „unvermutete“ Durchsuchungen laufend davon zu überzeugen haben, dass die Räume, die von Gefangenen benutzt werden, und ihre Einrichtungsgegenstände unbeschädigt sind, dass nichts vorhanden ist, was Sicherheit und Ordnung gefährden könnte und vor allem, dass keine Vorbereitungen zu Angriffen oder zur Flucht getroffen werden.

Demgegenüber hat vor der Durchsuchung von Gefangenen selbstverständlich eine entsprechende Ankündigung zu erfolgen, die freilich nicht mit einem zeitlichen Vorlauf verbunden ist, sondern dem angemessenen Umgang mit Gefangenen bei unmittelbar folgenden Durchsuchungshandlungen dient.

7. Welche Erkenntnisse hat sie über Drogenhandel und -konsum in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten?

Hinsichtlich der Realitäten des Drogenhandels und -konsums im Justizvollzug, wie sie etwa schon der Amtsvorgänger des Justizministers in der Stellungnahme zum Antrag der Abg. Bernd Hitzler u. a. CDU, Drs. 14/1439, eingehend dargestellt hat, sind dem Handlungsspielraum in einem verfassungskonformen Justiz-

vollzug erwartungsgemäß weiterhin Grenzen gesetzt. Nachdem eine zuverlässige Detektion von Betäubungsmitteln nicht möglich ist, könnte dem bekannten Phänomen umfassend allenfalls durch die Anordnung von Einzelhaft begegnet werden, die über die drogenabhängigen auch diejenigen Gefangenen erfassen müsste, bei denen lediglich ein situativer Drogenmissbrauch vorliegt. Dass eine derartige einen wesentlichen Teil der Gefangenen erfassende Vollzugsgestaltung unangemessen wäre, liegt auf der Hand.

Als Einbringungswege sind die gesetzlich vorgesehenen Außenkontakte, die vollzugsöffnenden Maßnahmen, der Besuch und der postalische Verkehr sowie weiterhin Überwürfe über die Anstaltsmauer auszumachen. Nach vorsichtiger Einschätzung scheint sich angesichts getroffener Gegenmaßnahmen eine gewisse Verlagerung hin zu den Außenkontakten zu ergeben. Insbesondere in neuen Anstalten sind Mauerwürfe bei auf ein Minimum begrenzter Gefangenenbewegung auf dem Freigelände und zusätzlich gesicherten Fenstern kaum eine Option mehr. Darüber hinaus sind in jüngerer Zeit, möglicherweise einem gewissen Druck auf die bisherigen Einbringungswege geschuldet, auch immer wieder Vorkommnisse mit medizinisch verordneten Medikamenten oder Drogensatzstoffen zu verzeichnen, zu deren Weitergabe von erheblichen Anstrengungen seitens der Gefangenen berichtet wird, etwa dem gezielten Erbrechen, dem vor Medikamenteneinnahme erfolgenden Schlucken eines Tampons zur anschließenden Entnahme oder dem Konsum des Ersturins nach Medikamenteneinnahme.

Die Sicherstellungsmengen an Haschisch, Marihuana, Subutex, Heroin und Kokain, die angesichts der Dunkelziffer und unterschiedlicher Wirkungsgrade allenfalls zurückhaltend als Indiz für das tatsächliche Betäubungsmittelaufkommen in den Justizvollzugsanstalten gewertet werden können, bewegen sich bei freilich erheblichen Schwankungen in den vergangenen Jahren jeweils insgesamt unter der Marke eines Kilogramms. Weit überwiegend vertreten sind dabei die sogenannten weichen Drogen. In jüngerer Zeit sind insbesondere im Vollzug an jungen Gefangenen auch zunehmend Vorkommnisse aufgrund des Konsums sogenannter „Legal Highs“ zu verzeichnen, die zu unkontrolliertem Verhalten der Gefangenen und aufwändigen medizinischen Maßnahmen führen.

8. Wie wird dagegen vorgegangen (u. a. unter Angabe des diesbezüglichen personellen und finanziellen Aufwands)?

Der Justizvollzug versucht nach Kräften, das Einbringen und den Konsum von Betäubungsmitteln in den Justizvollzugsanstalten soweit wie möglich zurückzudrängen.

Als präventive Maßnahmen sind zunächst die internen stationären Therapieangebote für suchtabhängige Gefangene im Justizvollzugskrankenhaus Hohenasperg und – nach Übernahme der Zuständigkeit von der Außenstelle Crailsheim der sozialtherapeutischen Anstalt – in der Außenstelle Oberndorf der Justizvollzugsanstalt Rottweil zu nennen. Darüber hinaus ist die in den Anstalten angebotene Drogenberatung zentraler Bestandteil der Resozialisierungsbemühungen um suchtgefährdete Gefangene. Aktuell erfolgen auch gezielte Aufklärungsbemühungen, um den besonderen Risiken der sogenannten Legal Highs zu begegnen, sei es durch Informationsmaterial oder durch Informationsveranstaltungen.

Hinsichtlich der bestehenden Einbringungswege werden seit jeher Gegenmaßnahmen ergriffen.

Mit der körperlichen Durchsuchung mit Entkleidung Gefangener nach Rückkehr von vollzugsöffnenden Maßnahmen kann allerdings inkorporiertes Einbringen nicht verhindert werden. In Verdachtsfällen kommt eine personalintensive Absonderung und Beobachtung oder gegebenenfalls eine Verbringung in ein Krankenhaus zur weiteren Untersuchung in Betracht. Nicht übersehen werden darf dabei, dass auch diesbezüglich völlig unverdächtige Gefangene unter Druck gesetzt werden, um Betäubungsmittel einzubringen. Eine vollständige Unterbindung auch mittelbarer Kontakte zwischen Gefangenen, die die Anstalt verlassen dürfen, und solchen, die dies nicht dürfen ist bei gesetzlich vorgegebener gemeinschaftlicher Unterbringung von Gefangenen während der Arbeit und der Freizeit in einer Einrichtung in der Regel nicht möglich.

Da die Durchsuchung von Besucherinnen und Besuchern nicht mit Entkleidung verbunden sein darf, lässt sich auch das Einbringen am Körper oder in Körperöffnungen versteckter Betäubungsmittel beim Besuch grundsätzlich nicht verhindern. Auf der anderen Seite ist der fortbestehende Kontakt zu den Angehörigen von erheblicher resozialisierender Bedeutung, weshalb versucht wird, den Gefangenen über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehende Besuchsmöglichkeiten einzuräumen. Inzwischen ist der Justizvollzug dazu übergegangen, Toilettengänge von Besucherinnen und Besuchern zumindest von einer aufwändigen erneuten Durchsuchung abhängig zu machen. Zudem werden inzwischen vermehrt Kameraanlagen in den Besuchsbereichen installiert, deren adäquate Nutzung aber ebenfalls in erheblichem Umfang Personal bindet.

Zur Kontrolle eingehender Post und Pakete stehen Röntgengeräte zur Verfügung. Der Empfang von Lebensmittelpaketen wurde durch das Justizvollzugsgesetzbuch nicht mehr zugelassen, nachdem Lebensmittel und deren Verpackungen zuletzt äußerst professionell als Versteck präpariert wurden. Immer wieder wird aber auch Papier in flüssigen oder verflüssigten Betäubungsmitteln getränkt, getrocknet und anschließend zur Versendung an Gefangene verwendet.

In Bezug auf Mauerwürfe wurden weitere Außenkameras installiert. Die Höfe werden vor dem Hofgang abgesucht und an bekannten Überwurfstellen durch Außenposten gesichert.

Der Verbreitung von Betäubungsmitteln innerhalb der Anstalten wird durch anlassbezogene Personen- und Haftraumkontrollen begegnet. Entsprechende Sicherstellungen führen zur Strafanzeige und rechtfertigen genauso wie im Falle eines positiven Befunds oder der Verweigerung der inzwischen landesweit jährlich in fünfstelliger Zahl durchgeführten Urinkontrollen Sicherungs- und/oder Disziplinarmaßnahmen. Mit der Beobachtung subkultureller Strukturen durch die sogenannten Strukturbeobachter lassen sich hierfür wertvolle Erkenntnisse gewinnen.

Der Aufsichtsbehörde haben die Anstalten über außerordentliche Vorkommnisse im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln zu berichten. Die Auswertung dieser Berichte wird jährlich mit weiteren Erkenntnissen zu Sicherheitsfragen aus der Praxis zusammengeführt und allen Anstalten übermittelt. Ergänzend wird zweibis dreimal jährlich speziell zu den Methoden des Einbringens von Betäubungsmitteln anhand der genannten Berichte eine Personen- und Fallsammlung erstellt, mit der sämtliche Anstalten einerseits auf den aktuellen Erfahrungsstand hinsichtlich der Einbringungswege gebracht und andererseits über die Namen verdächtiger externer Personen unterrichtet werden, um im Falle von Kontakten dieser Personen auch in andere Anstalten Besuchsaußchlüsse vornehmen und sonstige geeignete Vorkehrungen gegen das Einbringen von Betäubungsmitteln treffen zu können.

Schließlich kommen auch Rauschgiftspürhunde zum Einsatz. Traditionell wird der baden-württembergische Justizvollzug durch Hundeführer anderer Behörden, der Polizei und des Zolls, immer wieder unterstützt. Seit einigen Jahren hält der Justizvollzug aber auch selbst zwei sogenannte Passivhunde vor, die in verschiedenen Anstalten zum Einsatz kommen.

Stickelberger
Justizminister